

Satzung

Des Unternehmerinnennetzwerks HOCHRhein + SÜDSchwarzwald

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unternehmerinnennetzwerk HOCHRhein + SÜDSchwarzwald“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Unternehmerinnennetzwerk HOCHRhein + SÜDSchwarzwald e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Waldshut-Tiengen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Frauen in selbstständigen Tätigkeiten, insbesondere durch
 - Ausbau eines vereinsinternen Netzwerkes zur Kontaktpflege und zum Informations- und Erfahrungsaustausch
 - Bildung von Kooperationen
 - Öffentlichkeitswirksame Interessenvertretung auf politischer und gesellschaftlicher EbeneDiese Ziele sollen durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden, wie z.B.
 - Netzwerktreffen und Organisation von Erfahrungs- und Informationsaustausch
 - Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
 - Gemeinsamer Internetauftritt
 - Durchführung gemeinsamer Projekt z.B. Messeteilnahme
 - Außerdem kann der Verein diese Aktivitäten durch Kontakte zu gesellschaftlich und politisch relevanten Gruppierungen und Institutionen und anderen Netzwerken, sowie durch besondere Angebote, z.B. Vorträge, fördern.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. Gewinn und ebenso nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung vom 16.03.1976 – BGBl. I, 613 -. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Unternehmerinnen, Unternehmerfrauen, Existenzgründerinnen und juristische Personen sein, soweit die Mitgliedschaft mit dem Zweck des Vereins in Einklang steht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Ferner besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft als „förderndes Mitglied“, wobei diese Förderung darin besteht, beratend und unterstützend tätig zu sein. „Fördernde Mitglieder“ haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme der „fördernden Mitglieder“ entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder sollen an der Arbeit des Unternehmerinnennetzwerks aktiv mitwirken, insbesondere durch die Teilnahme an den Treffen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Kündigung beendet. Die Kündigung muss schriftlich (nicht per E-Mail) spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres an eine der beiden Vorsitzenden erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod.
- (5) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (6) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - a. die Interessen des Vereins schädigt oder grob zuwider handelt
 - b. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
 - c. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Beitragszahlung) drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch endgültig. Der Ausschluss wird mit Fristablauf bzw. endgültiger Entscheidung wirksam.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen besteht für alle Mitglieder, ausgenommen sind nur die „fördernden Mitglieder“.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (3) Die Kosten des Vereins werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Erhöhung dieses Satzes bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- (4) Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt fällig, er wird für das Beitrittsjahr nach Monaten anteilig erhoben. Alle folgenden Beiträge werden jeweils am 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag wird im Lastschriftenverfahren eingezogen. Die Mitglieder stellen hierzu eine Einzugsermächtigung aus.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, kann es sich bei der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 8)
2. Die Mitgliederversammlung (§7)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht nur aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüferinnen
 - die Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Außerdem hat eine der Vorsitzenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.
- (3) Eine der Vorsitzenden hat unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder wirksam per E-Mail
 - zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen
 - zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertageneinzuladen.
- (4) Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einer der Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Behandlung der Anträge entscheidet der Vorstand.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in der die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der Schriftführerin und einer der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - einer Schriftführerin
 - einer Kassiererin
 - sowie aus mindestens 1 maximal 2 Beisitzerinnen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und/oder außergerichtlich durch die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten. Diese vertreten jeweils alleine.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung auf die Vorstandsschaft überträgt.
- (4) Eine der Vorsitzenden hat zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.
- (5) Die Schriftführerin hat die Protokolle zu führen und zu unterschreiben.
- (6) Die Korrespondenz ist in Absprache mit einer der Vorsitzenden zu erledigen.
- (7) Die Kassiererin hat die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Diese prüfen die Buchführung und den Jahresschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres. Den Kassenprüferinnen sind alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung zu überlassen.
- (2) Die Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandmitglieder sein.

§ 10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ in einer geheimen Abstimmung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind und wiederum 2/3 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Sind auf dieser ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. In diesem Fall darf der Beschluss des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 3.12.2013